

Siedlergemeinschaft
Römerschanze - Storlach Reutlingen e.V.
im Landesverband der Siedler und Kleingärtner Baden-Württemberg e. V.

Satzung



§ 1.	Name und Sitz	2
§ 2.	Zweck des Vereins	2
§ 3.	Mitgliedschaft	2
§ 4.	Beitrag	3
§ 5.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6.	Organe des Vereins	3
§ 7.	Der Vorstand	4
§ 8.	Der Ausschuss	4
§ 9.	Mitgliederversammlung	4
§ 10.	Revisoren	5
§ 11.	Auflösung	5
§ 12.	Inkrafttreten	5

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Siedlergemeinschaft Römerschanze-Storlach Reutlingen e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen. Er ist Mitglied der Bezirksgruppe Reutlingen im Landesbund der Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner Baden-Württemberg e.V.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner in Reutlingen. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingarten- und Steuerrechtes nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf Gewinn gerichteten Ziele. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weiter siehe § 11 dieser Satzung.

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Den vom Landesbund propagierten Siedlungs-, Eigenheimer- und Kleingartengedanken weitgehendst zu fördern.
2. Bestandteile des öffentlichen Grüns auszugestalten und zu erhalten und bei Erschließung von Gelände für Siedlungszwecke fördernd mitzuwirken.
3. Der Verein überläßt aus den ihm verfügbaren Grundstücken seinen Mitgliedern, aufgrund von Pachtverträgen, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
4. Durch Veranstaltung von Fachvorträgen, durch Wort, Schrift und Bild höchste Erträge auf dem genützten Gelände zu erzeugen, sowie die Mitglieder zur Verschönerung des Ortsbildes anzuregen.
5. Die Mitglieder beim gemeinschaftlichen Bezug von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln und kleingärtnerischen Bedarfsartikeln aller Art zu beraten.
6. Rechtsauskunft und Rechtsschutz in allen grundsätzlichen Fragen des Kleingarten- und Siedlungswesens im Zusammenwirken mit dem Landesbund zu erteilen.
7. In Schadensfällen, bei Unwetter, Unfällen und Haftpflicht, im Rahmen des Landesbundes für Zwecke bereitgestellten Mittel, Hilfe zu gewähren.
8. Durch Veranstaltungen kultureller und kameradschaftlicher Art die Mitglieder, neben der Arbeit im Garten, einander näher zu bringen.

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der ein Siedlungshaus oder Eigenheim bewohnt oder erstrebt, einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Satzungen des Vereins anerkennt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, welcher über die Mitgliedschaft entscheidet. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung beim Ausschuß zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig. Der Beitritt zum Verein schließt die Zugehörigkeit zur Bezirksgruppe und dem Landesbund ein.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt
- c) Ausschluß
- d) Tod

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis 1. Juli erklärt werden. Er wird auf das Jahresende wirksam. Sonst ist der Beitrag ein weiteres Kalenderjahr zu zahlen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss ausgesprochen werden, wenn:

der Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand ist

und / oder

das Verhalten des Mitglieds die Interessen oder den Bestand des Vereins schädigt oder gefährdet. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand gegen Unterschrift mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Bezirksvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 4. Beitrag

Der Beitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn eines jeden Quartals für die laufende Periode fällig.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Dem Mitglied steht das Recht zu:

- a) Bei den Beschlüssen und Wahlen mitzubestimmen und als Delegierter den Verein im Bezirk und Landesbund zu vertreten
- b) An sämtlichen Einrichtungen des Vereins, der Bezirksgruppe und des Landesbundes teilzunehmen

Das Mitglied ist dagegen verpflichtet:

- a) Die Beiträge bis zum Fälligkeitstage zu entrichten
- b) Die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen, insbesondere an den Versammlungen teilzunehmen
- c) Die Förderung der Interessen der Gesamtorganisation wahrzunehmen

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuß
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 7. Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Stellvertreter und der Schriftführer dürfen aber im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Kassierers von der Vertretungsmacht Gebrauch machen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

Zum Erwerb von Grundstücken, zur Verfügung über das Vermögen, wie zur Aufnahme von Krediten, ist der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses in allen Fällen berechtigt, in denen die Einberufung der Mitgliederversammlung zeitlich nicht möglich ist.

Der Vorstand ist berechtigt, eines der Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Einzelfall allein zu ermächtigen. Zur Wahrung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied mit beschränkter Prozeß- und Zustellungsvollmacht allein berechtigt.

Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten. Er hat die Beschlüsse des Bundes auszuführen und zu überwachen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen. Über die Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen ist.

§ 8. Der Ausschuss

Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand und den Beisitzern gebildet. Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Hauptversammlung. Zu den Beratungen des Ausschusses können die Fachberater und Gartenobleute zugezogen werden. Der Ausschuss hat den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Jedes Jahr ist eine Hauptversammlung abzuhalten. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder im „Reutlinger Generalanzeiger“ zu erfolgen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Gesamtmitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Der Hauptversammlung ist zur Beschlußfassung vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Kassierers und der Fachwarte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Änderung der Satzung und der Gartenordnung
- d) Genehmigung des Etats
- e) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Revisoren
- f) Entscheidung in besonderen, wichtigen Fragen, z.B. Erwerb von Grundstücken, Aufnahme von Krediten, Verfügung über Vermögen
- g) Auflösung des Vereins und Beschluß über das Vermögen nach §11
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge sind 2 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Alle Beschlüsse (mit Ausnahme von Absatz g) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

§ 10. Revisoren

Die Revisoren haben jährlich, mindestens einmal, die Kasse und die Geschäftsführung zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht abzugeben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen vorzunehmen; in der Jahreshauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu geben. Beauftragte des Landesverbandes bzw. der Bezirksgruppe haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und Geschäftstätigkeit einer Prüfung zu unterziehen.

§ 11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das bei der Auflösung des Vereins oder Fortfall des bisherigen Zweckes oder bei Ausscheiden des Vereins aus dem übergeordneten Verband vorhandene Vereinsvermögen muß zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens Verwendung finden und zu diesem Zwecke an die übergeordnete Bezirksgruppe oder dem Landesbund ausgehändigt werden. Hierfür haftet der Vorstand persönlich.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Mitgliedschaft in dem übergeordneten Verband betreffen, sind vor Inkrafttreten dem übergeordneten Verband und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 17. Februar 1973 in der Hauptversammlung angenommen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Reutlingen, den 17.02.1973

gez. H. Hamann
(1. Vorsitzender)

gez. W. Müller
(2. Vorsitzende)

gez. W. Häußler
(Kassierer)

gez. A. Jack
(Schriftführer)

Eintragungsvermerk:

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen am 07.09.1973